



Ausschussdrucksache 21(16)73-E

(06.10.2025)

Stellungnahme

Verband des eZigarettenhandels e. V. (VdeH)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes**

BT-Drucksache 21/1506

am 8. Oktober 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH)

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Bundestag (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drs. 21/1506) sowie zur Empfehlung des Bundesrates Drs. 401/1/25 am 08.10.2025

Berlin, 06.10.2025

1. Einleitung

Mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Empfehlung des Bundesrates verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Umwelt vor der Belastung durch falsch entsorgte Einweg-E-Zigaretten zu schützen, die Sammelmenge zu steigern und Brandrisiken in Entsorgungsbetrieben zu reduzieren. Diese Intention ist ausdrücklich zu begrüßen und sinnvoll.

Verbote von Einweg-E-Zigaretten bzw. aromatisierter Einweg-E-Zigaretten und die Einführung eines Pfandsystems gehen jedoch von Grundannahmen zu einer Marktsituation aus, die die Realität des illegalen Handels nicht berücksichtigt.

Tatsächlich handelt ein erheblicher Teil der Marktteilnehmer illegal auf dem Schwarzmarkt, der nach Branchenschätzungen jedes zweite Einweg-Gerät des Gesamtmarktes ausmacht. Auch der Zoll kommuniziert regelmäßig Fallzahlen zu Sicherstellungen, aus denen über Auswertungen ein stark wachsender illegaler Markt für Vapes/Liquids ableitbar ist. Dort werden schon heute die Vorschriften zu Jugendschutz, Produktsicherheit oder Tabaksteuer vollständig umgangen. Es ist unrealistisch zu glauben, dass sich der Schwarzmarkt an neue Verbote hält, oder sich an einer Pfandpflicht oder einem Rücknahmesystem beteiligen wird.

Jede Regulierung durch den Gesetzgeber kann daher nur in Kenntnis und unter Berücksichtigung der inakzeptablen Schwarzmarktsituation erfolgen. Der Verband des eZigarettenhandels sieht die vorgeschlagenen Maßnahmen daher als nicht zielführend an.

2. Verbot von Einweg-E-Zigaretten

Einweg-E-Zigaretten spielen im E-Zigarettenfachhandel nur noch eine untergeordnete Rolle. Fachgeschäfte haben seit jeher ein Interesse daran, Konsumenten vom Umstieg auf wiederverwendbare und nachhaltigere Geräte zu überzeugen.

Der Großteil der heutigen Einwegprodukte stammt vom Schwarzmarkt. Dieser floriert aufgrund einer Gesetzgebung, die unzureichend kontrolliert und zu gering sanktioniert wird. Hinzu kommt ein erhebliches Vollzugsdefizit seitens der Behörden. Vor diesem Hintergrund lehnt der Verband zusätzliche Verbote ab, die lediglich den legalen und seriösen Handel benachteiligen würden. Verbote schwächen den legalen Handel und stärken den Schwarzmarkt.

Bestehende Gesetze müssen konsequent durchgesetzt werden, der Schwarzmarkt muss effektiv und nachhaltig bekämpft werden. Schon konsequente Kontrollen und wirksame Strafen würden den überwiegenden Teil illegaler Einwegprodukte reduzieren.

Um den Schwarzmarkt wirksam zu bekämpfen, schlägt der VdeH die Einrichtung einer dedizierten Taskforce vor, bestehend aus Zoll, Marktüberwachungsbehörden und Branchenvertretern, um Erkenntnisse über illegale Produkte und Vertriebskanäle auszutauschen. Wir bieten an, mit Behörden zusammenzuarbeiten, um Erkennungsmerkmale zu entwickeln, die Verbrauchern und Vollzugsbeamten helfen, legale, versteuerte Produkte leicht von illegalen zu unterscheiden.

Ein nationales Verkehrsverbot für elektronische Einweg-Zigaretten allein aus Gründen des Umweltschutzes wäre zudem unzulässig. Ein Verbot der Produkte im ElektroG würde gegen die Tabakprodukttrichtlinie und damit gegen EU-Recht verstoßen. Elektronische Einweg-Zigaretten sind ein nach Artikel 2 Nr. 16 der EU-Tabakprodukttrichtlinie 2014/40/EU (TPD) verkehrsfähiges Erzeugnis im Binnenmarkt und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden.

3. Einführung einer Pfandpflicht

Die Einführung einer Pfandpflicht ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die bestehenden Vertriebsstrukturen sind zu vielfältig und nicht mit denen anderer, bereits pfandpflichtiger Produkte, wie Starterbatterien (§ 10 Batt G), vergleichbar.

Der Absatz von Mehrweg-Vapes ist laut Euromonitor in den letzten zwei Jahren um über 230 % gestiegen (von 25,7 Mio. 2022 auf 86,7 Mio. 2024), während Einweg-Vapes um 31 % zurückgingen (von 30,7 Mio. auf 21,1 Mio.). Ein Trend, der sich bis heute weiter verfestigt hat. Das zeigt: Nachhaltige und sichere Mehrweg-E-Zigaretten, etwa Pod-Systeme, werden zunehmend bevorzugt.

Eine solche Pfandpflicht würde für legale Händler eine hohe bürokratische, logistische und finanzielle Belastung darstellen und die vorbezeichnete Marktentwicklung nicht berücksichtigen. Werden zudem Schwarzmarktprodukte nicht wirksam bekämpft, entsteht das Risiko, dass kriminelle Strukturen das Pfandsystem manipulieren. Zudem könnten Händler unter Druck geraten, auch für nicht reguläre Produkte Pfanderstattungen zu leisten, da sich legale und illegale Waren oft nur schwer unterscheiden lassen. Dadurch würde die Überwachung weiter erschwert.

Eine Pfandpflicht schwächt den legalen Handel und stärkt den Schwarzmarkt.

4. Rücknahmepflicht

Im etablierten Fachhandel gehört die Rücknahme von Altgeräten bereits heute zur gelebten Praxis. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des ElektroG vorgesehene Rücknahmepflicht für alle Vertreiber von Einweg-E-Zigaretten bewerten wir dennoch als begrüßenswerte Maßnahme, die dazu beitragen kann, die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung elektronischer Einweg-Zigaretten zu verbessern.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Rücknahmepflicht würde hingegen bei illegalen Händlern keine Wirkung entfalten, da dort weder die Einhaltung noch eine wirksame Kontrolle zu erwarten ist. Sinnvoll wäre eine gesetzliche Regelung daher nur, wenn der Schwarzmarkt aktiv und nachhaltig eingedämmt wird.

5. Anwendung des ElektroG auf Einweggeräte, nicht auf Kartuschen für Mehrwegsysteme

Eine präzisere Definition der Einweg-E-Zigarette ist erforderlich, um sicherzustellen, dass vorgefüllte Kartuschen (Pods) für Mehrwegsysteme nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Geschlossene Pods können von Konsumenten weder geöffnet noch nachgefüllt werden und sind ausschließlich für wiederverwendbare, aufladbare Geräte

vorgesehen. Das Pod-System gilt daher als ressourcenschonende und umweltfreundliche Lösung, da das Gerät mehrfach und jahrelang verwendet werden kann.

Gemäß Artikel 2 Nr. 16 der TPD wird „jeder Bestandteil“ als E-Zigarette definiert. Dadurch könnten auch Pods geschlossener Systeme fälschlicherweise unter die künftige Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten fallen. Der Anwendungsbereich des ElektroG sollte daher eindeutig klargestellt werden.

Die Definition in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

*„21a. Elektronische Einweg-Zigarette:
Elektronische Zigarette nach Artikel 2 Nummer 16 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU, die nicht dazu konzipiert und bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Einwegkartuschen sind keine E-Zigaretten im Sinne des ElektroG.“*

Damit würde sichergestellt, dass sich die Definition klar auf die Geräte selbst bezieht und Einwegkartuschen für Mehrwegsysteme ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

6. Unerwünschte Nebeneffekte

Neben der Gefahr, dass weitere Konsumenten auf den Schwarzmarkt ausweichen, besteht das Risiko, dass zahlreiche Nutzer, die bereits auf die deutlich weniger schädliche E-Zigarette umgestiegen sind, wieder zur herkömmlichen Tabakzigarette zurückkehren. Dies ist aus gesundheitspolitischer Sicht inakzeptabel, konterkariert das gesundheitspolitische Potential von E-Zigaretten und steht dem Ziel der Senkung der Raucherquote in der EU und Deutschland entgegen.

7. Schlussbemerkung

Der Verband des eZigarettenhandels (VdeH) spricht sich gegen ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten sowie gegen die Einführung eines Pfandsystems aus. Solche Maßnahmen würden den legalen, regulierten Markt erheblich beeinträchtigen, ohne zugleich eine wirksame Verbesserung bezüglich Brandrisiken in Entsorgungsanlagen und für Umwelt- oder Verbraucherschutz zu erzielen. Stattdessen steht zu erwarten, dass illegale Produkte und Schwarzmarktaktivitäten weiter zunehmen.

Bereits heute zeigen sich massive Defizite im Vollzug bestehender gesetzlicher Bestimmungen. Die für die Marktüberwachung zuständigen Ordnungsbehörden sind aufgrund mangelnder personeller und organisatorischer Kapazitäten nicht in der Lage, eine regelmäßige und flächendeckende Kontrolle des Handels sicherzustellen. In der Praxis beschränken sich die Maßnahmen häufig auf vereinzelte, anlassbezogene Kontrollen, die keine nachhaltige Abschreckungswirkung entfalten. Verstöße werden nicht konsequent unterbunden und können sich weiter etablieren. Hierzu bieten wir Mitwirkung an.

Nach Auffassung des VdeH wäre eine konsequente und einheitliche Durchsetzung der bestehenden Vorschriften ausreichend, um die angestrebten Ziele, insbesondere die Reduktion von Einwegprodukten, zu erreichen. Eine Verbesserung des Vollzugs, anstatt zusätzlicher Regulierungen, würde sowohl den Verbraucherschutz als auch den Umweltgedanken stärken, ohne den rechtstreuen Fachhandel zu belasten.

Der Fachhandel steht für Nachhaltigkeit, Produktsicherheit, Jugendschutz und

verantwortungsvollen Konsum. Eine Stärkung der Vollzugsstrukturen würde seriösen Akteuren den notwendigen Handlungsspielraum sichern und illegale Marktstrukturen wirksam eindämmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Oliver Pohland
Geschäftsführer